

NEUBAUGASSEN-MARKT INFORMATIONEN UND RICHTLINIEN lt. behördlichen Auflagen

Seite 1 von 2

- §1 Die Neubaugasse zwischen Lerchenfelder- und Mariahilferstraße, die Mariahilferstr. zwischen Neubau- und Zollergasse, die Zollergasse zwischen Lindengasse und Mariahilferstraße, sowie die Lindengasse zwischen Zoller- und Neubaugasse ist Freitag und Samstag in der Zeit von 8:30 bis 20:30 Uhr Fußgängerzone, bzw. Marktgebiet. An beiden Tagen besteht von **5:00 bis 20:30 Uhr auf beiden Straßenseiten Halteverbot**, von dem nur die kurzfristige, um Standauf- bzw. -abbau erforderliche Ladetätigkeit vor 8:00 bzw. nach 19:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen, welche mit unserer Zufahrtsberechtigung deutlich gekennzeichnet sind, ausgenommen ist. Auch an den Markttagen gilt die Einbahnregelung!
- §2 Diese besondere **Zufahrtsberechtigung** ermächtigt Sie, vor 8:00 bzw. nach 19:00 Uhr zur Ladetätigkeit in die Neubau- bzw. Kirchen- bzw. Zollergasse, sowie Mariahilferstraße einzufahren. Bitte bringen Sie diese deutlich hinter der Windschutzscheibe an.
- §3 **WICHTIG: An beiden Tagen müssen die Verkaufsstände bis spätestens 19:30 Uhr fertig abgebaut sein**, damit die Reinigung nicht behindert wird, und der Busbetrieb der Wiener Linien wieder aufgenommen werden kann. **Sollte deswegen die Reinigung nicht erfolgen können, so werden EUR 100,- an Ort und Stelle einkassiert! Kosten, die dem Veranstalter durch eine verspätete Räumung des Standplatzes entstehen, werden den Ausstellern nachverrechnet.**
- §4 Beim Aufbau Ihres Verkaufsstandes **sind die Begrenzungen Ihres Standplatzes genau einzuhalten**. Bei Engstellen dürfen keine Schirme und Zelte verwendet werden. Die Gehsteige sind unbedingt freizuhalten. Zuwiderhandeln zieht eine Strafe in der Höhe von zuletzt EUR 313,- durch das MBA 4/5 nach sich!
Alle Elektroinstallationen sind in Nassraumausführung und stolpersicher unter Gummimatten oder in dafür vorgesehenen Gummirohren zu verlegen.
- §5 Gastaussteller müssen den Teilnahmechein gut sichtbar an ihrem Stand anbringen. Dieser ist **nicht übertragbar!**
- §6 Aufbau des Verkaufsstandes ab 5:30 Uhr früh, **Verkaufsbereitschaft spätestens 8:30 Uhr**. Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, werden anderwärtig vergeben. Es erfolgt kein Kostenersatz. Ebenso müssen ab diesem Zeitpunkt (8:30 Uhr!) alle Fahrzeuge das in §1 bezeichnete Marktgebiet verlassen haben.
- §7 Gedeihen Sie Ihrem Stand ein marktgerechtes Aussehen an. Luftballons, am Infostand kostenlos erhältlich, sowie Sonnenschirme verleihen Ihrem Stand ein buntes Bild.
- §8 **Achtung: Das Betreiben von Musikanlagen** jeder Art ist behördlich **nicht gestattet!**
- §9 Sämtliche Anbieter werden auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, des Lebensmittelgesetzes, des Bazillenausscheidungsgesetzes des Preisauszeichnungsgesetzes, sowie des Maß- und Eichgesetzes hingewiesen. **Für alle Marktaussteller besteht Legitimationspflicht.**
- §10 Das Betreiben von **Holzkohlegrillanlagen ist nicht gestattet.**

§11 Gebrauchte Textilien und gebrauchte Schuhe **dürfen nicht** angeboten werden. Selbstverständlich sind auch **Marken-Fälschungen und Plagiate verboten** und werden mit hohen Strafen geahndet! Die Standplätze sind sofort und ohne Kostenersatz zu räumen.

§12 Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist **Mehrweggeschirr** zu verwenden!

§13 **ACHTUNG: verpflichtende Müllentsorgung und -trennung!!!** Folgende von der MA 48 vorgegebene Auflagen sind zu erfüllen:

- a) **Restmüll** muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten **schwarzen Müllsäcken** gefüllt und diese verschlossen werden.
- b) **Plastik und Metall** muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten **gelben Müllsäcken** gefüllt und diese verschlossen werden.
- c) **Kartonagen** müssen extra getrennt und zusammengefaltet **zum Abtransport vorbereitet** werden. Dabei ist eine Verunreinigung durch Restmüll verboten.
- d) **Ab 19:30 Uhr** fährt ein Müllwagen durch die Neubaugasse - jeder Aussteller hat seine Müllsäcke dort **selbst aufzuladen**.
- e) **Sperrmüll** muss **selbst abtransportiert** werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass **bei Nichteinhaltung** dieser Richtlinien die vom Magistrat verhängten Strafen bzw. verrechneten Zusatzgebühren **an die verursachenden Aussteller nachverrechnet werden!**

§14 **Notstromaggregate** sind ausnahmslos **verboten!**

§15 **Stromanschlüsse** werden vom Veranstalter **nicht zur Verfügung gestellt**. Teilnehmer, die Strom benötigen, haben für solche Anschlüsse selbst Sorge zu tragen.

§16 Wenn aus organisatorischen oder technischen Gründen ein Ersatzstandplatz erforderlich ist, besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Standplatzgebühr. **Es ist ausdrücklich untersagt, seinen Standplatz an Dritte weiterzugeben!**

§17 **Mitglieder der IG Neubaugasse** müssen ihre Zusatzstandplätze **ausschließlich selbst betreiben** und dürfen **nicht an Dritte weitergegeben werden**. Bei Verstoß erfolgt der **Entzug der Zusatzplätze!**

§18 **Die Einzahlungsbestätigungen sind an beiden Markttagen mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen**. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, behaltet sich bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien der Veranstalter das Recht vor, den, oder die Teilnehmer ohne Angabe von Gründen ersatzlos auszuschließen.

§19 **KINDERFLOHMARKT:** Freitag ab 13:00 & Samstag ab 9:00. Keine Voranmeldung. Eine Reservierung der Plätze vor den Zeiten **ist nicht gestattet**, Teilnahme gratis für Kinder ab 6 bis ausschließlich 12 Jahre!
AUSWEISPFLICHT! Jeder Platz ist auf die **Größe einer Decke von max. 2 x 3m** beschränkt!

Mit der Einzahlung der Standplatzgebühren gelten die Richtlinien als vom Aussteller akzeptiert!
Zuwendungen führen zum Platzverlust ohne Kostenersatz!

Wir wünschen allen unseren Ausstellern beste Verkaufserfolge am Neubaugassen-Markt.